

## **Entscheidung des Rektors der Universität Bremen gemäß § 81 Abs. 6 BremHG**

vom 22.03.2022 über

### **Änderung der bisherigen Praxis für die Vorlage von Nachweisen deutscher Sprachkenntnisse für die Immatrikulation in englischsprachige Bachelor- und Masterstudiengänge für das Wintersemester 2022/23 und das Sommersemester 2023**

Auf die fristgerechte Vorlage des Nachweises deutscher Sprachkenntnisse für die nachfolgend benannten Studiengänge wird für die Immatrikulation von Erstsemesterstudierenden und Fortgeschrittenen in das Wintersemester 2022/23 und das Sommersemester 2023 verzichtet:

- B.Sc. Marine Geosciences: Deutsch A1
- M.Sc. Environmental Physics: Deutsch A1
- M.Sc. Industrial Mathematics and data Analysis: Deutsch A1
- M.Sc. Management Information Systems: Deutsch A2
- M.Sc. Mathematics: Deutsch A1
- M.Sc. Space Engineering: Deutsch B1
- M.Sc. Space ST: Deutsch A2

Die Universität geht davon aus, dass die erforderlichen Sprachkenntnisse vorhanden sind oder im Rahmen des Studiums erworben werden. Die Verantwortung für das Vorhandensein der Sprachkenntnisse liegt allein bei den Student:innen. Zugelassene Bewerber:innen werden darauf hingewiesen, dass das Erfordernis der deutschen Sprachkenntnisse fachlich begründet ist.

#### Begründung der Eilbedürftigkeit:

Mit dem Entscheid wird kurzfristig für geflüchtete ukrainische Studierende eine Möglichkeit geschaffen, ein Studium an der Universität Bremen zu beginnen oder ein in der Heimat begonnenes Studium fortzusetzen oder zu beenden. Entsprechende Anfragen, die den Handlungsbedarf dokumentieren, liegen der Universität bereits vor. Durch ihr i.d.R. englischsprachiges Studium im Heimatland erfüllen sie die Anforderung eines Englischnachweises in hiesigen englischsprachigen Studienangeboten, jedoch nicht die Anforderung eines zusätzlich parallel geforderten Deutschsprachnachweises.

Die Möglichkeit der Aufnahme oder Fortsetzung des ordentlichen Studiums schafft die gewünschte Perspektive für das ad hoc gewährte Gaststudium.

Gemäß dem Grundsatz der Chancengleichheit (Art. 3 GG) sind die Zugangsvoraussetzungen nicht nur für eine bestimmte Zielgruppe, sondern insgesamt für alle Studienbewerber:innen auszusetzen. Da die nächste Sitzung des Akademischen Senates erst Ende April stattfindet, die Konfiguration des Bewerbungsportals für die Aufnahme zum WS 2022/23 aber rechtzeitig vor Öffnung des Bewerbungsportals abgeschlossen werden muss, ist die Eilbedürftigkeit gegeben.

Eine Abstimmung mit den Studiendekan:innen der betroffenen Fachbereiche ist erfolgt.

Prof. Dr.-Ing. Bernd Scholz-Reiter

Rektor